

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50670 Köln, den 10.12.2012

Blumenthalstraße 33

Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Merken-Schlichbach

Az.: 33.11 - 5 12 05 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Düren und der Gemeinde Inden, Kreis Düren, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in größerem Umfang für die bergbaubedingte Verlegung des Schlichbaches gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Merken-Schlichbach

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Merken

Flur 1 Nrn. 1, 3/1, 4, 5/1, 36/1, 36/3, 36/4, 36/7, 37 - 39, 41, 52, 53, 126 - 128, 245

Flur 20 Nrn. 26, 39, 54, 57/1, 58/1, 59, 167, 341

Flur 21 Nrn. 1/1, 2/1, 3/1, 5/1, 5/2, 5/3, 8/1, 12 - 14, 16/1, 18, 20, 32, 33, 53, 54, 56, 62/9, 63/11, 69/6, 91/15, 92/15, 93/15, 94/1

Gemeinde Inden

Gemarkung Pier

Flur 1 Nrn. 19 - 21, 36/27, 37/27, 39/26, 40/26, 111, 162 - 164, 343, 348 - 350, 379

Flur 2 Nrn. 1, 4, 7, 9 - 11, 15, 16/2, 16/3, 17, 21, 23/16, 27/16, 28/8, 29/8, 40/3, 42/2, 43/3, 44/16, 45/16, 46 - 49, 50, 53 - 57, 60 - 65, 69 - 72, 90 - 96

Flur 3 Nr. 78

Flur 4 Nrn. 18/1, 22, 23, 29/1, 32, 33, 34/1, 36, 37/1, 81 - 84, 89/37, 129/24, 130/24, 131/25, 132/25, 133/25, 168, 170, 175, 192 - 205, 207 - 209, 214, 217, 223

Gemarkung Pier

Flur 5 Nrn. 17, 19/1, 23/1, 27/1, 30/1, 31/1, 32 - 35, 37, 86, 90/14, 91/15, 92/16, 93/16, 144/31, 156 - 160

Flur 11 Nr. 72/1

Gemarkung Inden

Flur 8 Nrn. 644, 645, 648

Flur 9 Nrn. 230, 231, 282

Gemarkung Schophoven

Flur 7 Nrn. 301, 308 - 311, 313, 331 - 333, 361 - 364

Flur 8 Nrn. 205 - 212

Flur 9 Nrn. 9/1, 10/1, 11 - 13, 21/9, 24/10, 26/10, 33/10, 34/10, 97, 98, 101 - 104, 121

Gemarkung Lamersdorf

Flur 10 Nr. 54

Flur 11 Nrn. 15, 21, 52, 55, 62, 161, 176, 178

Gemarkung Lucherberg

Flur 2 Nr. 420.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 194 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017
- b) Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden, Zimmer 22
- c) Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Zimmer 3
- d) Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245
- e) Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer 306

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Merken-Schlichbach
mit dem Sitz in Merken

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.11 – 5 12 05 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor